COVID-19: Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Stand: 09. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2
1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben 2
1.2. Zielsetzungen 2
2. Kompetenzen und Zuständigkeiten 2
2.1. Kanton 2
2.2. Institutionsleitung 2
2.3. Betreuungspersonen 3
3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen 3
3.1. Schutz am Arbeitsplatz 3
3.2. Besonders gefährdete Personen 3
4. Schutz- und Hygienemassnahmen 3
4.1. Maskentragpflicht in Innenräumen 4
4.2. Breites Testen Baselland 5
5. Umgang mit Covid-19 6
5.1. Covid-19-Symptome 6
5.2. Covid-19-Test 6
5.3. Bestätigte Covid-19-Erkrankung 7
5.4. Isolation und weitere Massnahmen 7
6. Ausflüge und Veranstaltungen 7
6.1. Ausflüge 7
6.2. Veranstaltungen 8
7. Weitere Informationen 8

1. Ausgangslage

1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand 03.02.2022) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand 03.02.2022).

Die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022) regelt die weitergehenden Massnahmen in den Einrichtungen der Kinderbetreuung des Kantons Basel-Landschaft.[1]

Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, müssen gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die vorliegenden Eckwerte und Empfehlungen dienen als Grundlage für die betriebsspezifischen Schutzkonzepte in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

1.2. Zielsetzungen

Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der betreuten Kinder sowie der Mitarbeitenden.

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, Übertragungsketten zu reduzieren. Dies dient ebenso der Sicherung des Betreuungsangebots.

---

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Regierungsrat entscheidet, welche Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft allenfalls ergänzend zu den Bundesbestimmungen zur Anwendung kommen. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) kann in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Empfehlungen erlassen.

Der Kantonsärztliche Dienst kann Isolation sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Das AKJB übt die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und kann Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das AKJB mit der zuständigen Institutionsleitung Kontakt auf.

2.2. Institutionsleitung

Die Institutionsleitung ist für die Festlegung und die standortbezogene Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, wie Vorgaben und Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden und welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen.

---

[1] Die kantonalen Regelungen gelten auch für die nicht vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligten Angebote der Kinderbetreuung wie die Mittagstische etc. Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien gelten nicht als Einrichtung. Sie setzen aber ebenso ein adäquates Schutzkonzept um. Dasselbe gilt für Spielgruppen. Der Verband kibesuisse empfiehlt wenn immer möglich das Tragen von Masken.

2.3. Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen sind dafür verantwortlich, dass in der Betreuung die Vorgaben des betriebsspezifischen Schutzkonzepts umgesetzt werden.

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.1. Schutz am Arbeitsplatz

Zum Schutz der Mitarbeitenden findet das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) Anwendung. Wo dies aufgrund der Art der Tätigkeit möglich ist, ist Home office empfohlen. Seit dem 6. Dezember 2021 gilt eine Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält, z.B. im Büro, bei Sitzungen usw. Eine Maskentragpflicht besteht auch in Fahrzeugen, wenn sich mehr als eine Person darin aufhält.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, das Vorliegen eines Covid-Zertifikats bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Die seit dem 6. Dezember 2021 geltende Maskentragpflicht am Arbeitsplatz (z.B. im Büro, bei Sitzungen usw.) kann dadurch jedoch nicht aufgehoben werden. Das Ergebnis der Überprüfung des Covid-Zertifikats darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sieht der Arbeitgeber die Überprüfung des Vorliegens eines Zertifikats vor, so hat er dies und die daraus abgeleiteten Massnahmen schriftlich festzuhalten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder deren Vertretung sind vorgängig anzuhören. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse ist im Einzelfall zu prüfen, ob die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten vorliegt.

3.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt.

Bei der Tätigkeit vor Ort müssen Massnahmen zum Schutz der besonders gefährdeten Person festgelegt und umgesetzt werden. Lehnt eine besonders gefährdete Person die Tätigkeit vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Institutionsleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Person auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Person unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

4. Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit.

- Alle Personen, die in der Institution verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und zu deren korrekter Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Alle Betreuungspersonen und betreuten Kinder müssen sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften), mindestens alle zwei Stunden; Gruppenräume sollen wenn möglich mindestens ein bis zwei Mal pro Stunde gelüftet werden (Empfehlung BAG: Stosslüften alle 25 Minuten während 5 Minuten).

- Essen: Die Betreuungspersonen begleiten die Kinder bei den Mahlzeiten und tragen in den Innenräumen eine Maske. Sie nehmen ihre Mahlzeiten separat ein. Möglichkeiten für gestaffeltes Essen (Reduktion der Gruppengrösse) und für Mahlzeiten im Freien werden genutzt. Bei schulergänzenden Betreuungsangeboten wird empfohlen, die Durchmischung der Klassen / Stufen am Mittagstisch soweit möglich zu reduzieren.
- Singen: Beim Singen wird auf besonders gute Belüftung und Abstand zwischen den Betreuungspersonen geachtet. Alle Betreuungspersonen müssen beim Singen in den Innenräumen eine Maske tragen.
- Die Oberflächenreinigung wird im Rahmen der Unterhaltsreinigung sichergestellt. Für die individuelle, ergänzende Reinigung stehen in der Institution Reinigungsmaterial, inkl. Desinfektionsmittel, zur Verfügung. Es ist auf nicht schädliche Reinigungsmittel zu achten.
- Hygienemasken sind vor Ort verfügbar.
- Für die Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken stehen geschlossene Abfallbehälter zur Verfügung.
- Dokumentation der Gruppen: Zur allfälligen Nachverfolgung von COVID-19-Infektionen sind die Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls gut zu dokumentieren sind maskenfreie Kontakte der Betreuungspersonen in der direkten Betreuung der Kinder (vgl. 4.1).

4.1. Maskentragpflicht in Innenräumen

Seit dem 8. Dezember 2021 gilt für Erwachsene und Kinder ab der 5. Primarschulklasse eine **Maskentragpflicht in allen Innenräumen der Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote** im Kanton Basel-Landschaft (vgl. § 3a^{bis} der Covid-19 Vo BL 2 vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022)).
Seit dem 3. Januar 2022 gilt die Maskentragpflicht in Innenräumen von **schulergänzenden Betreuungsangeboten und Schülerinnen- und Schülergruppen in Kindertagesstätten** für Kinder ab der 1. Primarschulklasse.
Zusätzlich halten Erwachsene untereinander wenn immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

Die **Maskentragpflicht** gilt für:
- alle Erwachsenen (Betreuungspersonen sowie weiteres Personal, Besucherinnen und Besucher etc.)
- Kinder ab der 1. Primarschulklasse in schulergänzenden Betreuungsangeboten und Schülerinnen- und Schülergruppen von Kindertagesstätten (betreute Kinder und Besucherinnen und Besucher)
- Kinder ab der 5. Primarschulklasse in Kindertagesstätten, die in einer altersgemischten Gruppe mit Kindern im Vorschulalter betreut werden (betreute Kinder und Besucherinnen und Besucher)

Ausnahmen von der Maskentragpflicht gelten für:
- Kinder im Vorschulalter sowie Kindergartenkinder
- Kinder bis zur 4. Primarschulklasse in Kindertagesstätten, die in einer altersgemischten Gruppe mit Kindern im Vorschulalter betreut werden (für die Kinder der 1. bis 4. Klasse gilt jedoch eine Empfehlung, siehe unten)
- von der Maskenpflicht betroffene Kinder und Erwachsene bei Mahlzeiten, wenn sie am Sitzplatz sind[2], sowie beim Trinken und Zähneputzen
- gut dokumentierte Ausnahmen der Betreuungspersonen in der direkten Betreuung von Kindern
- Mitarbeitende an einem Arbeitsplatz / in einem Raum, wenn sich keine andere Person im Raum befindet
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich, welches von einer

[2] Siehe 4.: Die Mitarbeitenden nehmen Mahlzeiten in Innenräumen separat ein.

Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufegesetz, mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton BL, ausgestellt worden ist).[3]

Eine **Empfehlung** zum Maskentragen gilt für:

- Kinder der 1. bis 4. Primarschulklasse in Kindertagesstätten, die in einer altersgemischten Gruppe mit Kindern im Vorschulalter betreut werden

Zu den Essenssituationen: Wo es räumlich und betrieblich möglich ist, soll beim Essen der Abstand zwischen den einzelnen Tischen eingehalten werden. In Kindertagesstätten mit altersgemischten Kindergruppen, in denen Kinder ab der 5. Primarschulklasse betreut werden und diese somit verpflichtet sind, eine Maske zu tragen, halten die betreffenden Kinder beim Essen wenn möglich Abstand zu anderen Personen.

Zu den gut dokumentierten Ausnahmen von Betreuungspersonen in der direkten Betreuung von Kindern: Dokumentierte Ausnahmen in den Innenräumen sind möglich, sollen allerdings **nur in begründeten Einzelfällen** (z.B. Kind zeigt entsprechendes klares Bedürfnis) oder wenn es die Situation gebietet (z.B. Eingewöhnung) vorgesehen werden. Die Ausnahmen sind **zeitlich begrenzt und lückenlos dokumentiert**. Es wird empfohlen, dass Ausnahmen in den Innenräumen primär von geimpften und genesenen Personen umgesetzt werden.

Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen wenn immer möglich einzuhalten. Der Kanton empfiehlt für die Betreuungspersonen, beim Auftreten von Fällen in der Einrichtung oder im Umfeld auch im Freien eine Maske zu tragen, wenn der Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Betreuungspersonen und/oder Kindern nicht eingehalten werden kann.

Weiteres: Alle Personen, die während dem Aufenthalt in der Einrichtung Symptome entwickeln (auch Kinder, soweit es vom Alter her möglich ist), sollen bis zum Verlassen der Einrichtung eine Maske tragen.
Auch wenn keine Pflicht gilt, dürfen jüngere Kinder freiwillig eine Maske tragen.

Maskenpflicht Volksschulen: In allen Innenräumen von Schulen des Kantons Basel-Landschaft gilt seit dem 29. November 2021, basierend auf der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022), eine Maskentragpflicht für Erwachsene und Kinder ab der 5. Primarschulklasse. Seit dem 3. Januar 2022 gilt die Maskentragpflicht für Kinder ab der 1. Primarschulklasse.

4.2. Breites Testen Baselland

Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt. Die öffentlichen Schulen sind Teil des Testprogramms. Für die Privatschulen ist die Teilnahme am Programm freiwillig.

In den **Schulen** werden wöchentlich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet. Seit dem 3. Januar 2022 gilt für öffentliche Schulen eine Pflicht zur Teilnahme am Breiten Testen. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitenden mit direktem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern. Ausgenommen

[3] Bitte in solchen Fällen mit dem AKJB Kontakt aufnehmen.

sind Personen, die in den letzten 3 Monaten positiv getestet wurden. Die Schulleitung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote in BL können als Betrieb mit den Mitarbeitenden freiwillig beim Breiten Testen mitmachen (siehe Breites Testen in Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen). Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote fallen, unabhängig von der Trägerschaft und Organisation des Betriebs, **nicht** unter die Testpflicht der Schulen. Die Teilnahme am Breiten Testen wird jedoch ausdrücklich empfohlen.
Beim Breiten Testen in Betrieben erfolgt das Pooling der Proben dynamisch, d.h. die Proben der Teilnehmenden werden im Labor zufällig zu Pools aus ca. zehn Proben von verschiedenen Betrieben zusammengesetzt.

Seit dem 24. Januar 2022 erfolgt die Analyse mit sog. «Rückstellproben». Das Depooling ist dadurch nicht mehr nötig. Fällt der Test bei einer / einem Mitarbeitenden positiv aus, meldet die Leitung dies mittels Meldeformular an den kantonsärztlichen Dienst, welcher den Fall / die Fälle beurteilt und wenn nötig Massnahmen anordnet.

Empfehlungen für geimpfte und genesene Personen: Für geimpfte Personen wird die Teilnahme am Breiten Testen generell empfohlen, für genesene Personen gilt diese Empfehlung nach 3 Monaten ab bestätigter Infektion («Sperrfrist»). Die Teilnahme hat auch für geimpfte resp. genesene Personen zur Folge, dass sie sich bei einem positiven Testergebnis in Isolation begeben müssen.

Kontakt: breitestesten@bl.ch

---

5. Umgang mit Covid-19

5.1. Covid-19-Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der aktuellen Liste angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende und Kinder bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause / werden abgeholt und nehmen zur Klärung des weiteren, medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Wenn die Symptome während dem Aufenthalt in der Institution neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Institution wenn möglich eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Für Kinder unter 6 Jahren gilt das Merkblatt des BAG «Vorgehen bei symptomatischen Kindern und Testindikationen». Für das Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 6 Jahren, die eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:
Website BAG: «Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung»

Merkblatt BAG «Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung»: Flussschema auf S. 4

Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse): Infografik

Website / Online-Tool «Corona Bambini»

5.2. Covid-19-Test

Zu den Testindikationen bei Kindern unter 6 Jahre siehe 5.1.

Es wird allen Personen ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Stand Januar 2022: Kinder können u.a. bei der Kinderärztin / dem Kinderarzt oder im Unispital Basel getestet werden (mit Terminbuchung und in der Regel mit vorgängiger Konsultation der Kinderärztin / des Kinderarztes). Säuglinge unter 6 Monate werden bei der Kinderärztin / dem Kinderarzt getestet oder, wenn dies nicht möglich ist, im UKBB (mit vorgängiger Terminbuchung). In den Teststationen in BL werden Kinder mehrheitlich ab 12 Jahre getestet (beim Depooling aus dem Breiten Testen Baselland auch jüngere Kinder).

5.3. Bestätigte Covid-19-Erkrankung

Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die Institutionsleitung meldet eine bestätigte Covid-19-Erkrankung (Mitarbeitende oder betreute Kinder) umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst per Mail (EM-Covid19@bl.ch, mit Kopie an anais.arnoux@bl.ch). Die Betreuungsinstitutionen sind gebeten, das am 3. Februar 2022 vom AKJB gesendete Meldeformular zu nutzen. Grundsatz: Meldungen müssen nur gemacht werden, wenn die Person/en sich im ansteckungsfähigen Zeitraum und in den letzten 5 Tagen in der Institution aufgehalten hat / haben. Eine Ansteckung kann bereits ca. 2 Tage vor Symptombeginn bzw. Testzeitpunkt (bei Personen ohne Symptome) erfolgen.

Der Kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Institution ein und entscheidet abschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Die Weisungen des Kantonsärztlichen Diensts sind zu befolgen.

5.4. Isolation und weitere Massnahmen

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracings und die Anweisungen zur Isolation des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert. Die Isolation darf nach 5 Tagen (ab Testdatum) aufgehoben werden, wenn die Person mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (bei Unklarheit: Hausärztin / Hausarzt bzw. Kinderärztin / Kinderarzt kontaktieren). Mitarbeitende sollten bei der Rückkehr in die Institution noch einige Tage lang eine FFP2-Maske tragen; ebenso Mitarbeitende, welche Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten. Bei positiv getesteten Personen im selben Haushalt: Mitarbeitende oder betreute Kinder mit positiv getesteten Personen im selben Haushalt dürfen nur dann in die Institution kommen, wenn sie selbst absolut symptomfrei sind.

Beim Auftreten von Covid-19-Fällen, welche die Institution direkt betreffen (Person/en hielten sich im ansteckungsfähigen Zeitraum in der Institution auf), können weitere Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet und/oder empfohlen werden (zum Beispiel Intensivierung der Schutzmassnahmen wie befristetes Tragen einer FFP2-Maske für die Mitarbeitenden).

---

6. Ausflüge und Veranstaltungen

6.1. Ausflüge

Ausflüge sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. im öffentlichen Verkehr) und unter Beachtung der Regeln am besuchten Ort (Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre sowie Maskentragpflicht in Innenräumen ab 12 Jahre) möglich.

6.2. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich (Covid-19-Verordnung besondere Lage), eine Durchführung sollte jedoch in der aktuellen Lage sehr kritisch geprüft werden. Es gilt bei allfälligen Veranstaltungen im Innenbereich eine Zertifikatszugangsbeschränkung sowie Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahre. Bei Konsumation besteht eine Sitzpflicht. Die konkreten Bestimmungen des Bundes für Veranstaltungen sind auf der Website des BAG aufgeführt. Es besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

---

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

Bundesamt für Gesundheit / Covid-19 Schulen und Betreuungsinstitutionen Basel-Landschaft / Breites Testen Baselland / Corona-Impfung Baselland / Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse (inkl. Muster-Schutzkonzepte und Empfehlungen zum Maskentragen in Betreuungsinstitutionen)